

Corona bedingte Maßnahmen und Vorgehen bei **Klassen- oder Schulschließung an der MTGS** **Stand:01.08.2022**

1. Hygienemaßnahmen:

1.1 Orientierungsgrundlage bzgl. Mund-Nasenbedeckung:

Im Schulhaus derzeit keine Maskenpflicht. Sollte wieder Maskenpflicht bestehen, richten wir uns nach den geltenden Vorgaben.

2. Öffnung der Schulen:

2.1 Die Schulen werden im Schuljahr 2022/23 im vollen Präsenzbetrieb geöffnet. Ein Mindestabstand im Klassenzimmer ist derzeit nicht notwendig, kann aber eingehalten werden, sofern dies erforderlich werden sollte und die Räumlichkeiten dies zulassen.

Bislang geht das Kultusministerium davon aus, dass die Schulen permanent geöffnet bleiben. Bei hohen Hospitalisierungs-Inzidenzwerten ist derzeit nicht bekannt, wie dann die Vorgaben für Grundschulen lauten.

2.2 Weitere Maßnahmen:

2.2.1 Maßnahmen im Klassenzimmer:

- Mindestabstände zwischen den Schülerinnen und Schülern von 1,5 m bei entsprechender Vorgabe
- Spuckschutzfolien am Lehrerpult
- Luftreinigungsgeräte in den Klassenzimmern
- Wartezonen vor dem Waschbecken
- Seifenspender mit desinfizierender Seife
- Handdesinfektionsmittelpender zur freiwilligen Verwendung
- Wegwerfhandtücher
- Niesetikette
- regelmäßige Raumdurchlüftung (mind. stündliches 10-minütiges Stoßlüften)
- Dauerbetrieb unserer Luftfilteranlagen während der Unterrichtsbetriebes
- besonderes Augenmerk auf Handhygiene
- möglichst geringe Vermischung von Gruppen (bei uns nur in der Pause und im Religions- bzw. Ethikunterricht)
- Testung mit Pooltests (Lolli-Tests) nach Vorgabe
- Flyer Hygienemaßnahmen wird besprochen und mittels Plakaten visualisiert

2.2.2 Maßnahmen im Schulhaus:

- Einbahnstraßensystem mit Laufrichtungen, falls nötig Anpassung des Schulzugangs bzw. Ausgangs
- Treppenaufgänge und – abgänge können im Bedarfsfall mit Seilvorrichtungen abgeriegelt werden. Plakate „Hände waschen“ bei allen Toiletten
- Seifenspender mit desinfizierender Seife befüllt
- Optische Hilfen, die an das Händewaschen erinnern
- Werkraum, die Aula, das Rektorat, das Arbeitszimmer sowie das Lehrerzimmer verfügen über Handdesinfektionsmittelpender.

- kontaktloses Rückgabesystem mit verschließbaren Kisten für Schülerarbeiten im Falle von Schließungen

2.2.3 Maßnahmen im Pausenhof:

- Mund-Nasen-Bedeckungen nur bei entsprechender Anordnung
- Essen im Klassenzimmer nur bei entsprechender Anordnung

2.2.4 Maßnahmen im Bus:

- Falls Vorgabe erfolgt Maskenpflicht

Auch Ihr weiterhin umsichtiges Verhalten zu Hause trägt zu einem Regelbetrieb bei!!!

1.3 Verfahrensweise bei Kindern mit herkömmlichen Erkrankungssymptomen:

Schülerinnen und Schüler mit **sehr leichten** Erkältungssymptomen z.B. gelegentlichem Husten / hin und wieder leicht laufender Nase und **ohne Fieber** sind vertretbar.

Grundsätzlich gilt aber, dass Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen sollten!

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen (siehe KMS "Umgang mit Erkältungskrankheiten" Stand 27.04.2022).

Eine positiv getestete Person befindet sich **grundsätzlich mindestens fünf Tage in Isolation und darf die Schule nicht besuchen**. Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben.

Die Isolation kann frühestens nach Ablauf von fünf Tagen beendet werden, wenn seit mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit besteht.

Liegt **an Tag fünf der Isolation keine Symptommfreiheit** seit mindestens 48 Stunden vor, **dauert die Isolation zunächst weiter an**. Sie endet, wenn die betreffende Person **seit mindestens 48 Stunden symptomfrei ist, spätestens aber nach 10 Tagen**.

Eine Freitestung ist zur Beendigung der Isolation nicht erforderlich; die Schule kann somit spätestens nach 10 Tagen wieder besucht werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ggf. besondere Regelungen.

Ganz abgesehen von diesen Vorgaben sollte ein Kind generell nur gesund in die Schule kommen, um den Anforderungen eines Schultages überhaupt gerecht werden zu können. Angeschlagen kann es dem Unterricht, wenn überhaupt, nur „mit halber Kraft“ folgen. Die Aufnahmefähigkeit ist dann ohnehin minimal und es ist fraglich, ob man einem Kind diese Strapaze zumuten sollte.

2. Unterrichtsorganisation:

2.1 Ministerielle Vorgaben zu Unterrichtsorganisation

Der Unterricht wird generell den momentanen Gegebenheiten und den offiziellen Anordnungen angepasst. Bei Coronaverdacht oder einer tatsächlichen Infektion, folgen wir den Anweisungen des Gesundheitsamtes bzw. des Kultusministeriums mit den gegebenen Quarantäne- bzw. Schließungsmaßnahmen.

Je nach Ausgangslage werden einzelne Schülerinnen und Schüler, Klassen oder die gesamte Schülerschaft digital beschult. Dabei findet der Unterricht entweder im Präsenzunterricht und im Regelbetrieb oder mit Einschränkungen im Regelbetrieb bzw. auf Distanz unter entsprechenden Quarantäne- bzw. Schließungsmaßnahmen statt. Die Stundenzahl und der Fächerkanon orientieren sich am regulären Stundenplan sowie an den Vorgaben des Kultusministeriums, den personellen Ressourcen und den räumlichen Möglichkeiten.

2.2 Vorgaben zum Distanzunterricht

Distanzunterricht ist ab Schuljahr 2020/21 in der BaySchO verankert und die Teilnahme daran verpflichtend → daraus ergeben sich Rechte und Pflichten für SchülerInnen und Lehrkräfte (siehe auch §19 Abs. 4 BaySchO) Daher muss ein Kind auch entschuldigt werden, wenn es aufgrund von Erkrankung nicht am Distanzunterricht teilnehmen kann.

- Durchführung ist verbindlich entweder im täglichen oder wöchentlichen Wechsel (bei uns täglicher Wechsel)
- Teilnahme der Schüler ist verpflichtend (Überprüfung durch virtuelle Anwesenheitskontrolle durch Lehrkraft zu vereinbarten Zeiten, aktives einloggen von SuS auf einer Plattform innerhalb eines vereinbarten Zeitfensters usw.) Ebenso ist die Bearbeitung der verbindlichen Arbeitsaufträge für die SchülerInnen verpflichtend. (→ klare Unterscheidung von Pflicht- bzw. freiwilligen Aufgaben)
- Bei vollständiger Schulschließung täglicher Distanzunterricht
- Verlässliche zeitliche Bindung der Schülerinnen und Schüler (SuS) durch von der Schule /den Lehrkräften vorgegebene Strukturen
- Direkter Kontakt zwischen Lehrkräften, SuS und Eltern zu festen vorgegeben Zeiten und gemeinsam festgelegten Kommunikationswegen (mindestens 2 Videokonferenzen pro Tag und zusätzliche telefonische Erreichbarkeit zu festgelegten Zeiten)
- Berücksichtigung der technischen Ausstattung der Schule und in den Familien
- Fächer der Stundentafel spiegeln sich im Distanzunterricht wieder
- Fächer des Stundenplans treten, soweit sinnvoll und möglich, (bei uns mittels eines Wochenplans) entsprechend in Erscheinung

Dies kann wie folgt geschehen:

- durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird)
- durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag, ggf. in Form einer Videokonferenz
- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc.

2.3 Unterrichtsvorbereitung:

Bei der Unterrichtsvorbereitung achtet die Lehrkraft im Falle von Schließungsmaßnahmen auf eine sinnvolle Aufteilung des Lernstoffes auf den Präsenz- bzw. Distanzunterricht. Weiterhin sollten neu zu erarbeitende Dinge vorrangig im Präsenzunterricht behandelt werden und Übungseinheiten im Distanzunterricht erfolgen. Der Distanzunterricht erfolgt durch eine Zuordnung des Stoffs in einem Wochenplan, dessen Bearbeitung verpflichtend ist. Auch sehr einfach strukturierte neue Lerninhalte können während des Lernens zuhause erarbeitet werden, sofern die technischen Gegebenheiten dies

für alle Schülerinnen und Schüler zulassen. Der gesamte Stoff beider Unterrichtsbereiche soll und darf laut KMS Wilhelm/ 16.07.2020 zu Leistungserhebungen herangezogen werden.

Für Hausaufgaben dürfen auch Lernplattformen eingesetzt werden, sofern die Schulleitung deren Einsatz genehmigt hat, alle Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe diese Lernplattformen gleichermaßen nutzen können und deren Eltern in deren Nutzung durch ihre Kinder einwilligen.

2.4 Ablauf bei reinem Distanzunterricht:

Jeder Tag beginnt mit einem virtuellen „Startschuss“ sofern reiner Distanzunterricht stattfindet. Dessen Form kann individuell gestaltet werden z.B. durch

- Besprechen des Tagespensums oder des zugeleiteten Materials
- Besprechen der nächsten festen Termine für Videokonferenzen, Rückgabe von bearbeitetem Material, Festlegung von Telefonsprechstunden usw.
- „Guten-Morgen-E-Mail“ durch die Lehrkraft
- „Morgenrunde“ per Videokonferenz zur Uhrzeit des regulären Schulbeginns mit der Lehrkraft der ersten Stunde
- Tägliche zusätzliche „Onlinezeiten“ und „Telefonsprechzeiten“ der Lehrkräfte

Aufgabe aller Lehrkräfte im Klassenteam ist es, die Informationen für den jeweiligen Tag termingerecht zur Verfügung zu stellen (z. B. durch rechtzeitige Weitergabe an die Lehrkraft der ersten Stunde oder Einstellung/Freischaltung im „Tagesordner“, bspw. über die verwendete Kommunikations- oder Lernplattform), das Arbeitspensum der Klasse mit den Kollegen abzustimmen.

2.5 Ablauf bei alternierendem Unterricht im täglichen Wechsel

Da die Lehrkräfte im Unterricht gebunden sind, kann ein gemeinsamer Tagesstart hier nur beschränkt umgesetzt werden. Diesen Part kann gegebenenfalls auch eine Lehrkraft übernehmen, die Corona bedingt im Homeoffice arbeitet. Auch hier sollten wiederkehrende Strukturen und Abläufe vereinbart werden. Z.B. Anmeldung bei einer Lehrkraft am Morgen, aktives Zurückleiten erledigter Tages-Arbeitsaufträge, Teilnahme an nachmittäglichen Videokonferenzen usw.

2.6 Folgen bei nicht besuchtem Distanzunterricht von SuS

- Beratungs-, Unterstützungsgespräche
- Kontrollanrufe
- Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Beratung durch Schulpsychologien/Beratungslehrkraft
- Sanktionsmaßnahmen

2.7 Leistungsnachweise im Distanzunterricht

Neben dem im Präsenzunterricht erarbeiteten Lerninhalten soll und darf auch der im Distanzunterricht erarbeitete Stoff durchaus zu mündlichen Leistungsnachweisen herangezogen werden (siehe KMS Wilhelm/ 16.07.2020). Folgende Formate eignen sich hierfür besonders:

- Referate/Kurzreferate
- Rechenschaftsablagen/mündliche Leistungserhebungen
- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
- Unterrichtsbeiträge im Rahmen von Videokonferenzen
- Portfolios
- Ergebnisse einer Projektarbeit

Die Bedingungen und Lernvoraussetzungen für die SuS müssen dabei vergleichbar sein, z.B. durch für alle zu durchlaufende Onlinekurse, individuelle Betreuung durch die Lehrkraft, gleiche Aufgaben in Lernprogrammen usw.

2.8 Dokumentenaustausch Lehrkräfte – Schülerinnen und Schüler

Die Form des Dokumentenaustauschs legt jede Schule für sich fest. Bei uns ist der Austausch folgendermaßen geregelt:

Bei täglich wechselndem Präsenzunterricht in Gruppen werden die nötigen Unterlagen für das Lernen zuhause von den Lehrkräften am Präsenztag der jeweiligen Gruppe übergeben und besprochen. Der Ausdruck der Dokumente erfolgt in der Schule. Die Rückgabe des bearbeiteten Materials erfolgt jeweils am nächsten Präsenztag.

Bei einer vollständigen Schulschließung können die Dokumente für das Lernen zuhause über [Sdwi](#) von Schülerinnen und Schülern wie auch Eltern abgerufen werden. Der Ausdruck der Dokumente muss zuhause erfolgen. Papier wird zur Verfügung gestellt. Im Ausnahmefall können die Dokumente postalisch zugeleitet oder persönlich übergeben werden.

Bearbeitete Dokumente werden von den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern im Eingangsbereich der Schule in die dafür bereitgestellten Boxen eingeworfen oder online zurückgeleitet. Sie werden zu gegebener Zeit über die Vorgehensweise informiert. Das bearbeitete Material wird von den Lehrkräften korrigiert und gegebenenfalls zur individuellen Beratung von Schülerinnen und Schüler via Videochat oder während Präsenzzeiten herangezogen. Sollten Defizite festgestellt werden, können Lerncoaches Lücken schließen bzw. Klassenleitungen die Kinder auf geeignetem Wege individuell unterstützen. Häusliche Gegebenheiten werden hierbei berücksichtigt.

2.9 Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen

Sind Schülerinnen und Schüler aufgrund von Vorerkrankungen vom Unterricht befreit, werden sie bestmöglich mit Unterrichtsmaterial versorgt. Zusätzlich wird ihnen, sofern verfügbar, ein Lerncoach (Lehrkraft, die ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Ort sein kann) an die Seite gestellt. Dieser Lerncoach steht dem Kind / den Kindern online zu festgelegten Zeiten zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt die Klassenleitung diese Aufgabe im Rahmen ihrer zeitlichen Kapazitäten.

2.10 Quarantäne einzelner Schülerinnen und Schüler:

Wir verfahren analog zu 2.8.

3. IT – Ausstattung:

Die Klassenzimmer sind mit Notebook, Dokumentenkamera und Beamer ausgestattet. Wir verfügen in Kürze über einen eigenen Sever. Das Konferenztool ist derzeit noch „Jitsi“ bzw. Visavid.

3.1 Leihgeräte:

Wir verfügen derzeit über 12 Leihgeräte, vier davon sind Tablets. Des weiteren haben wir einen Drucker und ein Smartphone.